



GEMEINDE GREIFensee
Primarschulpflege

Tarifreglement für Elternbeiträge an die familien- und schulergänzende Betreuung



GEMEINDE GREIFENSEE
Primarschulpflege

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Grundsätze	3
3.	Geltungsbereich	3
	3.1 Erwerbstätige Erziehungsberechtigte	3
	3.2 Nicht erwerbstätige Erziehungsberechtigte	3
4.	Vollkosten	
	4.1 Grundsatz Vollkostentarif/Betreuungstarif	3
	4.2 Vollkostentarife Verein Kinderkrippe Auzelg	3
	4.3 Vollkostentarife Schulhort Pfiffikus	4
	4.4 Vollkostentarife Verein Tagesfamilien Zürcher Oberland	4
5.	Berechnung der Subventionierung	4
	5.1 Steuerbares Vermögen	4
	5.2 Massgebendes Einkommen	5
	5.3 Haushaltsgrösse	5
	5.4 Tariftabelle für Subventionen	5
	5.5 Mindestbeitrag	6
	5.6 Unterlagen	6
	5.7 Neuberechnung der Subventionierung	6
	5.8 Rückzahlung und Nachforderung	6
	5.9 Härtefälle	7
	5.10 Zusätzliche Beiträge bei Härtefällen	7
6.	Vollzug	7
	6.1 Tarifreglement	7
	6.2 Einstellung der Beträge im Voranschlag	7
	6.3 Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben	7
	6.4 Rechnungsstellung	7
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
	7.1 Inkraftsetzung	8



GEMEINDE GREIFENSEE
Primarschulpflege

1. Einleitung

Gestützt auf Ziff. 5.1 der Elternbeitragsverordnung (EBV) vom 3. Dezember 2014 erlässt die Primarschulpflege vorliegendes Tarifreglement, das festhält, welche Bedingungen erfüllt werden müssen, um von einer Subventionierung profitieren zu können und nach welchem Massstab diese verteilt werden.

2. Grundsätze

Die Grundsätze der Politischen Gemeinde Greifensee für die familien- und schulergänzende Betreuung sind in der Elternbeitragsverordnung aufgeführt.

3. Geltungsbereich

3.1 Erwerbstätige Erziehungsberechtigte

Es gelten die Bestimmungen der Elternbeitragsverordnung.

3.2 Nicht erwerbstätige Erziehungsberechtigte

Es gelten die Bestimmungen der Elternbeitragsverordnung.

Nicht erwerbstätige Erziehungsberechtigte, die vorübergehend nicht in der Lage sind, ihre Kinder selber zu betreuen, können schriftlich bei der Sozialbehörde Antrag auf Ausdehnung des Geltungsbereiches stellen.

4. Vollkosten / Betreuungstarife

4.1 Grundsatz Vollkostentarif / Betreuungstarife

Es gelten die Bestimmungen der Elternbeitragsverordnung, Ziff. 4.1 und Ziff. 4.2.

4.2 Vollkostentarife Verein Kinderkrippe Auzelg, Stand 01.01.2015

Ganzer Tag CHF 110.00/CHF140.00*

* Tarif für Babyplatz (bis 18 Monate)

Geschwister erhalten auf diesen Tarifen eine Ermässigung von 10% für das 2. Kind



GEMEINDE GREIFENSEE
Primarschulpflege

4.3 Vollkostentarife Schulhort Pfiffikus, Stand 01.01.2015

Morgenbetreuung	CHF 5.00
Mittagshort	CHF 20.00
Nachmittagshort	CHF 12.00
Mittwochnachmittagshort	CHF 32.00
Abendhort	CHF 20.00
Ganztagesbetreuung	CHF 57.00
Ferienhort *	CHF 57.00
Ferienhort zusätzlich **	CHF 67.00

* Der Tarif für den Ferienhort gilt, wenn das Kind auch an diesem Wochentag im Hort angemeldet ist.

** Der Tarif Ferienhort zusätzlich gilt für die anderen Wochentage oder für hortfremde Kinder.

Familienermässigung

Familien, welche mehr als ein Kind durch den Schulhort Pfiffikus betreuen lassen, wird eine Ermässigung von 10% auf den Rechnungsbetrag gewährt.

4.4 Vollkostentarife Verein Tagesfamilien Zürcher Oberland, Stand 01.01.2015

Betreuungsstunde CHF 10.80/CHF 12.50*

* für Kleinkinder bis 18 Monate

Zusätzliche Kosten, die nicht subventioniert werden

Frühstück CHF 2.50

Mittagessen CHF 5.00 – CHF 9.00 je nach Altersstufe**

Znüni/Zvieri (je Zwischenmahlzeit CHF 2.00

Abendessen CHF 4.00

**bis 6 Jahre CHF 5.00, ab 6 Jahren CHF 7.00, ab 12 Jahren CHF 9.00

Samstags-, Sonntags- und Feiertagszuschlag pro Std. CHF 1.25

Nachttarif in der Regel ab 20.00 Uhr – 07.00 Uhr CHF 18.25

Fahrtspesen pro Km. CHF 0.70

Für Kinderbetreuung ausserhalb der Berufstätigkeit wird immer der Vollkostentarif von CHF 10.80/Std. verrechnet.

5. Berechnung der Subventionierung

5.1 Steuerbares Vermögen

Liegt das Vermögen (Ziffer 490 der Steuererklärung) unter dem Richtwert für steuerbares Vermögen, welches nicht versteuert werden muss, so richtet sich eine allfällige Subventionierung auf den von der Gemeinde definierten Vollkostentarif nach



GEMEINDE GREIFENSEE
Primarschulpflege

dem massgebenden Einkommen, der Haushaltsgrösse sowie den effektiven Betreuungskosten.

Beträgt das steuerbare Vermögen über dem Richtwert (Kalenderjahr 2013 = CHF154'000.00), so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Berücksichtigt werden die Vermögen der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartner.

5.2 Massgebendes Einkommen

Die massgebenden Einkünfte ergeben sich aus den Einkünften aus selbstständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen usw. (Ziffern 100 – 164 der Steuererklärung).

5.3 Haushaltsgrösse

Es gelten die Bestimmungen der Elternbeitragsverordnung.

5.4 Tariftabelle für Subventionen

Den Erziehungsberechtigten werden gemäss untenstehender Tabelle Subventionen auf den von der Gemeinde definierten Vollkostentarif gewährt. Die Höhe der Subvention richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltsgrösse. Arbeitnehmende und selbstständig Erwerbende sind gleichgestellt.

Der Antrag auf Subventionierung ist vor Betreuungsbeginn einzureichen. Rückwirkend werden keine Subventionsbeiträge geleistet.

Massgebendes Einkommen	2 Personen-Haushalt	3 Personen-Haushalt	4 Personen-Haushalt	5 Personen-Haushalt
bis 55'000	70 %	75 %	80 %	80 %
55'001 – 60'000	65 %	70 %	75 %	75 %
60'001 – 65'000	55 %	60 %	65 %	70 %
65'001 – 70'000	45 %	50 %	55 %	60 %
70'001 – 75'000	35 %	40 %	45 %	50 %
75'001 – 80'000	25 %	30 %	35 %	40 %
80'001 – 85'000	15 %	20 %	25 %	30 %
85'001 – 90'000	10 %	15 %	20 %	25 %
90'001 – 95'000	5 %	10 %	15 %	20 %
95'001 – 100'000	0 %	5 %	10 %	15 %
101'000 – 105'000	0 %	0 %	5 %	10 %
105'001 – 110'000	0 %	0 %	0 %	5 %
ab 110'001	0 %	0 %	0 %	0 %



GEMEINDE GREIFENSEE
Primarschulpflege

Kommen die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen den Institutionen gegenüber nicht nach, behält sich die Gemeinde das Recht vor, die provisorische Rabattzusage zu kündigen und den Eltern den Rabattanteil ab Zahlungsausstand in Rechnung zu stellen.

5.5 Mindestbeitrag

Unabhängig von der Subventionierungshöhe werden folgende Mindest-Elternbeiträge festgelegt:

- für Ganztagesplätze (> 7 h) CHF 20.00/Tag und Kind
- für Halbtagesplätze (< 5 h – 7 h) CHF 15.00/Tag und Kind (z.B. Krippe, Hort)
- für stundenweise Betreuung in der Tagesfamilie: CHF 2.50/h jedoch mindestens CHF 10.00/Tag und Kind
- für alle anderen Angebote: CHF 10.00/Tag und Kind (z.B. Mittagstisch)

5.6 Unterlagen

Die Berechnung der Höhe der Subventionierung stützt sich auf folgende Unterlagen, die der Schulverwaltung zusammen mit dem Gesuch um Subventionierung einzureichen sind:

- geschätztes Jahreseinkommen des laufenden Jahres (Selbstdeklaration)
- aktuelle Steuererklärung und Steuereinschätzung
- aktuelle Salärabrechnungen, Alimente, Renten, Stipendien usw.
- aktuelle Betriebsbuchhaltung
- Bestätigung Arbeitgeber

5.7 Neuberechnung der Subventionierung

Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung der Subventionierung durch die Schulverwaltung erfolgt jährlich aufgrund der aktuellen Unterlagen gemäss Art. 4.8., EBV.

Eine Neuberechnung der Subventionierung erfolgt auf Antrag jederzeit innert Monatsfrist, wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als CHF 5'000.00 pro Jahr verändert.

Veränderungen der Haushaltsgrösse müssen der Schulverwaltung rechtzeitig gemeldet werden. Die Anpassungen erfolgen innert Monatsfrist.

5.8 Rückzahlung und Nachforderung

Liegt das durch Selbstdeklaration der Eltern geschätzte Jahreseinkommen über dem Total der Jahreseinkünfte gemäss Steuererklärung, müssen sich die Eltern mit einem schriftlichen Rückerstattungsgesuch an die Schulverwaltung wenden. Ansonsten erfolgen keine Rückzahlungen.

Liegt das geschätzte Jahreseinkommen unter dem Total der Jahreseinkünfte gemäss Steuererklärung, fordert die Schulverwaltung die geschuldeten Beiträge nach.



GEMEINDE GREIFENSEE
Primarschulpflege

5.9 Härtefälle

Als Härtefall gilt, wenn das verfügbare Einkommen (massgebendes Einkommen gemäss Art. 4.4, EBV minus Elternbeiträge gemäss Art. 4.6/4.7, EBV) unter den Grundbedarf eines Haushalts sinkt. Der Grundbedarf des jeweiligen Haushalts beträgt:

Haushaltsgrösse:	Grundbedarf
2 Personen-Haushalt	CHF 40'000.00
3 Personen Haushalt	CHF 47'000.00
4 Personen-Haushalt	CHF 53'000.00
5 Personen-Haushalt	CHF 59'000.00

5.10 Zusätzliche Beiträge bei Härtefällen

In Härtefällen kann der Elternbeitrag gemäss Art. 4.6 und 4.7 EBV, auf Antrag der Erziehungsberechtigten so weit reduziert werden, dass der Grundbedarf gemäss Art. 4.11 EBV nicht unterschritten wird. Die Berechnung erfolgt auf der Basis des monatlichen Einkommens bzw. der monatlichen Betreuungskosten.

Härtefälle, deren massgebendes Einkommen gemäss Art. 4.4 EBV unter dem Grundbedarf gemäss Art. 4.11 EBV liegt, werden an die Sozialbehörde verwiesen.

6. Vollzug

Der Vollzug des Tarifreglements für Elternbeiträge an die familien- und schulergänzende Betreuung erfolgt durch die Politische Gemeinde Greifensee, vertreten durch die Primarschulpflege. Der Datenschutz wird gewährleistet.

6.1 Tarifreglement

Das vorliegende Tarifreglement enthält die Ausführungsbestimmungen zur Elternbeitragsverordnung.

6.2 Einstellung der Beiträge im Voranschlag

Es gelten die Bestimmungen der Elternbeitragsverordnung.

6.3 Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben

Es gelten die Bestimmungen der Elternbeitragsverordnung.

6.4 Rechnungsstellung

Der Elternbeitrag wird in eine Monatspauschale umgerechnet. Dieser wird den Eltern durch die Kinderkrippe, die Schulverwaltung oder durch den Verein Tagesfamilien in Rechnung gestellt.



GEMEINDE GREIFENSEE
Primarschulpflege

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

7.1 Inkraftsetzung

Das vorliegende Tarifreglement ersetzt das Tarifreglement vom 1. Januar 2014 und wird durch die Primarschulpflege nach der durch die Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2014 genehmigten revidierten Elternbeitragsverordnung auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Von der Primarschulpflege mit Beschluss Nr. 1 am 20. Januar 2015 genehmigt.

Namens der Primarschulpflege

Der Schulpräsident:	Daniel Kiper
Die Leiterin Schulverwaltung:	Kathrin Bischoff